

Die Ebenbürtigkeit (الكفاءة)

Dr. Mohammed Naved Johari ❁ monajo.de ❁ April 2020

1. Die Ebenbürtigkeit (الكفاءة)

Wie bereits in einer vorherigen Abhandlung auf monajo.de dargelegt, ist im Falle der Ablehnung des Bewerbers seitens des Waliy die Ebenbürtigkeit des Bewerbers in Bezug auf die Ehefrau Voraussetzung dafür, dass nach den Hanafiten – als einzige Fiqh-Schule – der Ehevertrag gültig sei.

Doch eigentlich gehört auch die Ebenbürtigkeit zu den *diskutierten* unerlässlichen Elementen des Ehevertrages, womit vor dem Hintergrund eines den Ehevertrag ermöglichenden Talfiqs eine tiefergehende Betrachtung der Ebenbürtigkeit in Bezug auf deren Zielsetzungen und Einordnung in Takliifi-Normen angemessen ist. Aktuelle geisteswissenschaftliche Perspektiven auf die Ebenbürtigkeit werden die islamologische Untersuchung ergänzen, um eine Abwägung bezüglich der Takliifi-Gebote-Einordnung in Zusammenhang mit unserem/n Kontext/en zu ermöglichen. Die mit der Ebenbürtigkeit zusammenhängenden Debatten bezüglich der Definition und der Einordnung innerhalb der Takliifi-Normen basieren u. a. auf dem folgenden Quelltext:

قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ "تَخَيَّرُوا لِئُطْفِقَ كُمْ وَأَنْكِحُوا الْأَكْفَاءَ وَأَنْكِحُوا إِلَيْهِمْ".

Der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sagte: „Wählt das Beste für euer Sperma und heiratet Ebenbürtige und verheiratet an Ebenbürtige.“¹

1.1. Zielsetzungen der Ebenbürtigkeit

Manche Gelehrte interpretieren die Ebenbürtigkeit des Mannes der Frau gegenüber (also seine Gleichstellung oder Höherstellung) in Bezug auf Funktion und Zielsetzung dahingehend, dass diese der verantwortungstragenden Führungsrolle des Ehemannes (القوامة) dienlich ist – und auf letztere basiere der familiäre Zusammenhalt.²

Ebenfalls stellt die Ebenbürtigkeit ein Anrecht der Frau und ihrer Familie dar, einen ihr Ebenbürtigen angeheiratet zu bekommen.³

¹ Sunan Ibnu-maadschah, The Chapters on Marriage, Kapitel 9, Hadiith-Nr. 2044, Ibnu-dschauziy und Ibnul-qudaamah werten diesen Hadiith als schwach, siehe Fußnote 3 in: Dr. Fahd Bnu-'abdur-rahmaan Al-yahya: Ichtiaaraat-schaichil-islam Ibnu-taimiyyah Al-fiqhiyyah, Daar-kunuuz-ischbiiliyaa lin-naschr wat-tauzii', 2014, Band. 8 [im Folgenden: Al-yahya: Ichtiaaraat-schaichil-islam], S. 347.

² Siehe z: B. dazu Al-yahya: Ichtiaaraat-schaichil-islam, S. 344 und 350

³ Al-yahya: Ichtiaaraat-schaichil-islam, S. 345.

1.2. Ebenbürtigkeitsdefinition und die Einordnung in die Takliifi-Gebote

Hinsichtlich der relevanten Kriterien zur Bestimmung der Ebenbürtigkeit hat sich grundsätzlich eine Spanne von einem bis sechs Kriterien in den Fiqh-Schulen etabliert. Fünf dieser Kriterien, welche im weiteren Verlauf diskutiert werden, sind seitens der Hanafiyyah vertreten.⁴

Die Schaafi'yyah definiert die Ebenbürtigkeit über die Kriterien Diin, Abstammung und Gewerbe sowie dem Unbetroffen sein von abschreckenden Merkmalen. Bezogen auf das Vermögen, so werden verschiedene Auffassungen von dieser Fiqh-Schule vertreten.⁵

Imaam Maalik vertrat die Auffassung, dass die drei Kriterien Diin, Freiheit sowie das Unbetroffen sein von abschreckenden Merkmalen als relevant anzuerkennen seien, allerdings sei es auch möglich nur den Diin mit einzubeziehen.⁶

Von den frühen Hanaabilah, die später oft eigenständige Ansichten vertraten, sind Ibnu-taymiyyah und Ibnul-qayyim zu nennen. Ibnu-taymiyyah vertritt, dass andere Aspekte neben den Kriterien Diin und Religiosität bzw. Taqwa für die Bestimmung der Ebenbürtig irrelevant sind.⁷ Ibnul-qayyim vertritt dieselbe Position.⁸

Allerdings gab es auch eine Vielfalt an Meinungsverschiedenheiten nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der einzelnen Fiqh-Schulen, so wird die Ebenbürtigkeit als verpflichtende Bedingung für die Gültigkeit des Ehevertrages beispielsweise von Abul-hasan Al-charqiy von der hanbaliitischen Fiqh-Schule sowie seitens Abu-bakr Al-dschassaas von der hanafitischen Fiqh-Schule zurückgewiesen.⁹

Das Maximalspektrum der Hanafiyyah kann sich u. U. erschwerend auswirken, weswegen es nachfolgend kurz dargelegt wird. Dabei werden die für die Forschungsarbeit unwesentlichen Details außer Acht gelassen. Eine knappe Respondenz ohne Anspruch auf Vollständigkeit erfolgt innerhalb der jeweiligen Kategorien.

1.2.1. Diin und Religiosität/ Taqwa

Bezüglich des Diin ist festzuhalten, dass die muslimische Frau keinen Nichtmuslim heiraten kann. Der Regelfall sieht dies auch für den muslimischen Mann vor, jedoch ist es diesem innerhalb von begründeten Ausnahmefällen erlaubt, eine sittsame und gläubige Buchanhän-

⁴ 'Abdur-rahmaan Al-dschaziiry: Kitaabul-fiqh 'alaal-madhaahibul-'arba'ah, Daarul-hadiith, Band 4, S. 60.

⁵ Ibnul-qayyim: Zaadul-ma'aad, Band 5 [im Folgenden: Ibnul-qayyim: Zaadul-ma'aad], S. 146, in: https://library.islamweb.net/NewLibrary/display_book.php?bk_no=127&ID=971&idfrom=1012&idto=1053&bookid=127&startno=29 (zuletzt abgerufen am 02.07.2018)

⁶ Ebenda.

⁷ Al-yahya: Ihtiyaaraat-schaichil-islam, Band 8, S. 345.

⁸ Ibnul-qayyim: Zaadul-ma'aad, Band 5, S. 144-147.

⁹ Hawwal, Sawsan Fahd: The woman in Islam, übersetzt von Ibraahiim Abu-schakra, Daarul-'uluuamil-'arabiyyah, Beirut, 2006, S. 105.

gerin (Jüdin oder Christin) zu ehelichen. Weiterhin wird der Begriff Diin im Zusammenhang mit der Ebenbürtigkeit – und darüber besteht Konsens unter den Gelehrten - auch im Sinne der Religiosität (التدين) gebraucht – also parallel zur Taqwa –, dies wird dahingehend verstanden, dass ein offenkundiger Sünder keine rechtschaffene Frau heiraten kann.¹⁰ Letzterem widerspricht nur Muhammad Bnul-hasan.¹¹

Als Beleg für die Gültigkeit der Kriterien Diin und Religiosität werden u. a. die folgenden Aayaat verwendet¹²:

وَلَنْ يَجْعَلَ اللَّهُ لِلْكَافِرِينَ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ سَبِيلًا

„ALLAAH wird den Kaafir gegen die Iimaan-bekennende keine (wirkliche) Möglichkeit geben.“¹³

أَفَمَنْ كَانَ مُؤْمِنًا كَمَنْ كَانَ فَاسِقًا لَا يَسْتَوُونَ

„Ist etwa derjenige, der Iimaan -erfüllt war, gleich demjenigen, der Faasiq¹⁴ war?! Sie werden bestimmt nicht gleich sein.“¹⁵

Beispielhaft sei hier ein Gutachten Imaam Ahmads aufgeführt, der auf Anfrage diesbezüglich antwortete, dass ein Alkoholiker, der zwar nach seiner Abstammung und seinem Vermögen ebenbürtig ist, aufgrund seiner mangelnden Ebenbürtigkeit in punkto Religiosität keine ihm Höhergestellte heiraten kann.¹⁶

Die weiteren Kriterien sind materieller Natur und werden nachstehend als solche zusammengefasst Verwendung finden.

1.2.2. Abstammung

Hierbei wird in drei Stammbaum-Kategorien unterschieden, wobei die jeweils darauffolgende als der vorherigen als nicht ebenbürtig gilt: Quraishiy-Araber, Araber und Nichtaraber.¹⁷

¹⁰ Al-yahya: Ictiyaaraat-schaichil-islam, Band 8, S. 345.

¹¹ Ibnu-rusdhd: Bidaayatul-mudschtahid, S. 18.

¹² Ebenda., Band 8, S. 354.

¹³ Quraan (4:141)

¹⁴ Faasiq فاسق sind Menschen, die Fisq praktizieren. Fisq فسق bezeichnet linguistisch das Abweichen von einer Sache. Islamologisch bedeutet es das Abweichen von ALLAAHS Geboten und ihre Übertretung. Fisq wird in drei Kategorien eingeteilt:

- Übertretung von ALLAAHS Geboten mit gleichzeitigem Erkennen dieser Verfehlung,
- Übertretung als Routinehandlung oder
- Übertretung, weil man das Gebot an sich negiert.

Die dritte Kategorie kommt dem Kufr gleich. Bei einem Verstoß gegen Arkanul-Iimaan führt Fisq zum Kufr. In den meisten Fällen wird Fisq als Bezeichnung für schwer verfehlende Muslime benutzt. Entnommen aus: Islamologisches Institut: Glossar, in: <https://www.islam-wissen.com/glossar/> : (zuletzt abgerufen am 14.08.2018)

¹⁵ Quraan (34:18)

¹⁶ Susan A. Spectorosky: Chapters on Marriage and Divorce. Responses of Ibn Hanbal and Ibn Rahwayh. Austin, 1993 (University of Texas Press), S. 147.

¹⁷ Abdurrahmaan Al-Dschaziriy: Kitaabul-fiqh ‘alaal-madhaahibil-’arba’ah, Daarul-hadiith, Band 4, S. 60.

Manche Gelehrte wie Ibnu-taimiyyah vertritt, dass die Abstammung nicht mit der Ebenbürtigkeit zusammenhängt.¹⁸

Tatsächlich scheinen die folgenden Quelltexte gegen das Abstammungs-Kriterium innerhalb der Ebenbürtigkeit zu sprechen¹⁹:

يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِنْ ذَكَرٍ وَأُنْثَىٰ وَجَعَلْنَاكُمْ شُعُوبًا وَقَبَائِلَ لِتَعَارَفُوا إِنَّ أَكْرَمَكُمْ عِنْدَ اللَّهِ أَتْقَاكُمْ إِنَّ اللَّهَ عَلِيمٌ خَبِيرٌ
 „Ihr Menschen! Gewiss, WIR erschufen euch aus einem Männlichen und einem Weiblichen und machten euch zu Völkern und Stämmen, damit ihr euch kennenlernt. Gewiss, der Würdigste von euch bei ALLAAH ist derjenige mit am meisten Taqwa. Gewiss, ALLAAH ist allwissend, allkundig.“²⁰

Der Gesandter ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) verkündete im Gleichklang:

يَا أَيُّهَا النَّاسُ أَلَا إِنَّ رَبَّكُمْ وَاحِدٌ وَإِنَّ أَبَاكُمْ وَاحِدٌ، أَلَا لَا فَضْلَ لِعَرَبِيٍّ عَلَىٰ أَعْجَمِيٍّ وَلَا لِعَجَمِيٍّ عَلَىٰ عَرَبِيٍّ وَلَا لِأَحْمَرَ عَلَىٰ أَسْوَدَ وَلَا أَسْوَدَ عَلَىٰ أَحْمَرَ إِلَّا بِالتَّقْوَىٰ أَبْلَغْتُ؟ قَالُوا: بَلَّغَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ.
 „O ihr Menschen, ist nicht euer HERR ein Einziger? Und ist nicht euer Vater ein einziger? Und ist es nicht so, dass der Araber gegenüber dem Nichtaraber keinen Vorzug genießt, und der Nichtaraber gegenüber dem Araber keinen Vorzug genießt, und der Rote gegenüber dem Schwarzen keinen Vorzug genießt, und der Schwarze gegenüber dem Roten keinen Vorzug genießt – bis auf den Vorzug durch die Taqwa?“ Sie sagten: „Der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) hat es überbracht.“²¹

Die Praxis des Gesandten (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) geht mit diesen Quelltexten in Sachen Heirat einher, so hat er (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) dem nicht-quraischi Zaid Bnu-haarithah der Quraischitin Faatimah Bintu-qais in die Ehe gegeben. Dieselbe Konstellation ist zwischen Usaamah Bnu-zaid und Faatimah Bintu-qais gegeben.²²

Wie aus dem folgenden Bericht ersichtlich, initiierte der Propheten (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) selbst diese Ehe. Faatimah Bintu-qais berichtet über diese Begebenheit:

فَلَمَّا حَلَلْتُ ذَكَرْتُ لَهُ أَنَّ مُعَاوِيَةَ بْنَ أَبِي سُفْيَانَ وَأَبَا جَهْمٍ حَطَبَانِي فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ "أَمَّا أَبُو جَهْمٍ فَلَا يَضَعُ عَصَاهُ عَنْ عَاتِقِهِ وَأَمَّا مُعَاوِيَةُ فَصُعْلُوكٌ لَا مَالَ لَهُ وَلَكِنْ أَنْكِحِي أُسَامَةَ بْنَ زَيْدٍ". فَكَرِهْتُهُ ثُمَّ قَالَ "أَنْكِحِي أُسَامَةَ بْنَ زَيْدٍ". فَنَكَحْتُهُ فَجَعَلَ اللَّهُ عَزَّ وَجَلَّ فِيهِ خَيْرًا وَاعْتَبَطْتُ بِهِ.

¹⁸ Al-yahya: Ictiyaaraat-schaichil-islam, Band 8, S. 345.

¹⁹ Al-yahya: Ictiyaaraat-schaichil-islam, Band 8, S. 351.

²⁰ Quraan (49:13)

²¹ Musnad Ahmad, Nr. 22978, in:

http://library.islamweb.net/newlibrary/display_book.php?flag=1&bk_no=6&ID=22393 (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

²² Ibnul-qayyim: Zaad Al-Ma'aad, S. 145.

„Ich erwähnte nach dem Ablauf meiner Wartezeit, dass Mu’aawiah und Abu-dschahm um meine Hand anhielten. Der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) sagte zu ihr: „Abu-dschahm hat stets seinen Stock auf seiner Schulter, und Mu’aawiah ist arm und hat kein Vermögen. Heirate Usaamah Bnu-zayd.“ So heiratete ich Usaamah und ALLAAH der Erhabene und Majestätische legte Gutes in die Ehe und ich wurde beneidet.“²³

Unter den Prophetengefährten ist das Ignorieren resp. das Nichtbeachten der Abstammung als Heiratskriterium zwischen Araberinnen und Nichtarabern zu beobachten; Bilaa Bnur-rabaah Al-habaschiy heiratete die Schwester ‘Abdur-rahmaan Bnu-aufs, eine Araberin aus dem Stamm der Quraisch.²⁴

Wenn auch die damalige Ansicht, also das psychologisch-kulturelle Interpretieren der Abstammung als Ebenbürtigkeits-Kriterium, maßgeblich für die Etablierung dieser Kategorie gewesen sein sollte, so ist in Bezug auf die heutige Zeit anzumerken, dass durchaus geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind: Das Ansehen der Araber hat aufgrund weltpolitischer Aspekte gelitten. Viele Muslime schauen mit Argwohn auf die arabischen Staaten; einerseits auf solche mit enormem Ölreichtum, in denen ein moralischer Verfall zu beobachten ist resp. die einen dementsprechenden Ruf aufgrund der Medien genießen. Auch spricht man diesen reichen Staaten ein ungenutztes politisches Potenzial zu. Andererseits sind weniger entwickelte und stagnierende arabische Länder kein Vorbild für muslimische Staaten und deren Bevölkerung, welche seit Jahrzehnten einen umfassenden Aufschwung erleben.

1.2.3. Diin der Eltern und Großeltern

Das Kriterium des Diin wäre konsequenterweise eine Unterkategorie des Kriteriums der Abstammung, da der Diin der Eltern resp. der Großeltern damit einhergehend maßgeblich wäre. Demzufolge könnte ein Konvertit keine Frau heiraten, deren Eltern bereits Muslime sind, ebensowenig könnte jemand aus einer Konvertitenfamilie eine Frau heiraten, deren Großeltern bereits den Islam angenommen hatten.²⁵

Bezüglich der Kategorie, die sich der Diin der Eltern und Großeltern widmet, sei kritisch festgehalten, dass Konvertiten heutzutage teilweise oder tendenziell ein höheres Ansehen genießen als diejenigen, die seit der Geburt als Muslime aufgezogen wurden. Insofern meldet sich hier weiterer Forschungsbedarf an, zumal diese Kategorie nicht quelltextlich ableitbar ist.

²³ Sunan An-nasaai, Nr. 3245, Kapitel 26, Hadiith-Nr. 50, in: <https://sunnah.com/nasai/26/50> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

²⁴ Ibnul-qayyim: Zaadul-ma’aad, Band 5, S. 145, in: https://library.islamweb.net/NewLibrary/display_book.php?bk_no=127&ID=971&idfrom=1012&idto=1053&bookid=127&startno=29 (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

²⁵ ‘Abdur-rahmaan Al-dschaziiriy: Kitaabul-fiqh ‘alaal-madhaahibul-arba’ah, Daarul-hadiith, Band 4, S. 60.

1.2.4. Gewerbe bzw. Zunft (*Beruf*)

Dieses Kriterium sieht vor, dass der sich bewerbende Mann einem der Frau resp. ihrer Familie gleichwertigen Berufsstand angehören muss.

Diesem Kriterium kann eine Entscheidung des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) entgegengehalten werden, welche als Präzedenzfall gewertet wurde. Der Gesandte (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sah nämlich vor, dass Abu-hind, ein Schröpfer – im damaligen Kontext ein Beruf niedrigen Standes –, in den Stamm der Bayaadah einheiraten sollte, offenbar ohne bestimmte Familienverhältnisse zu berücksichtigen.²⁶

Bezüglich des Kriteriums des Berufs, so stellt sich für unsere heutige Situation die Frage nach den Einordnungen der einzelnen Berufe innerhalb klar definierter Kategorien. Ein solches Projekt bedarf allerdings Daten, welche auf wissenschaftlich erhobene Empirie fußen.

1.2.5. Freiheit

Dieses Kriterium, mit dem der aus einer Kriegsgefangenschaft resultierende Status gemeint ist, besitzt für den Forschungszusammenhang keine Relevanz.

1.2.6. Vermögen

Dem Kriterium der Ebenbürtigkeit bezüglich des Vermögens kann der Bewerber gerecht werden, indem er die Mahrul-mithl und den monatlichen Unterhalt der Frau standesgemäß zu leisten vermag.

Die nachstehende Überlieferung lehnt allerdings ganz offensichtlich oberflächliche Kriterien wie Reichtum und Macht bei der Beurteilung eines Menschen ab – auch im Zusammenhang mit der Eheanbahnung:

عَنْ سَهْلٍ، قَالَ مَرَّ رَجُلٌ عَلَى رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ "مَا تَقُولُونَ فِي هَذَا". قَالُوا حَرِيٌّ إِنْ حَطَبَ أَنْ يُنْكَحَ، وَإِنْ شَفَعَ أَنْ يُشَفَعَ، وَإِنْ قَالَ أَنْ يُسْتَمَعَ. قَالَ ثُمَّ سَكَتَ فَمَرَّ رَجُلٌ مِنْ فُقَرَاءِ الْمُسْلِمِينَ فَقَالَ "مَا تَقُولُونَ فِي هَذَا". قَالُوا حَرِيٌّ إِنْ حَطَبَ أَنْ لَا يُنْكَحَ وَإِنْ شَفَعَ أَنْ لَا يُشَفَعَ، وَإِنْ قَالَ أَنْ لَا يُسْتَمَعَ. فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ "هَذَا خَيْرٌ مِنْ مِلْءِ الْأَرْضِ مِثْلَ هَذَا".

Über Sahl wird tradiert, er sagte: „Ein Mann ging am Gesandten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) vorbei, dann fragte er: „Was denkt ihr über diesen Mann?“ Sie antworteten: „Er verdient es, sollte er um die Hand einer Frau anhalten, dass er mit ihr verheiratet wird, sollte er Fürsprache einlegen, dass dieser entsprochen wird, und sollte er sprechen, dass man ihm

²⁶ Ibnu-qayyim: Zaadul-ma'aad, Band 5, S. 145, in:

https://library.islamweb.net/NewLibrary/display_book.php?bk_no=127&ID=971&idfrom=1012&idto=1053&bookid=127&startno=29

zuhört!“ Er (der Tradent) sagte: „Darauf schwieg er (der Gesandte). Danach ging ein armer Mann von den Muslimen vorbei, dann fragte er: „Was denkt ihr über diesen Mann?“ Sie antworteten: „Er verdient es, sollte er um die Hand einer Frau anhalten, dass er mit ihr nicht verheiratet wird, sollte er Fürsprache einlegen, dass dieser nicht entsprochen wird, und sollte er sprechen, dass man ihm keine Beachtung schenkt.“ Darauf sagte ALLAAHs Gesandter (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*): „Dieser (Arme) ist besser als eine volle Erde mit so einem.“²⁷

1.3. Ebenbürtigkeit - ein Recht zwischen Waliy und Braut

Der als Mufti in Leicester, Großbritannien, agierende *Muhammad Bnu-aadam* weist darauf hin, dass innerhalb des hanafitischen Erklärungsmusters die Frau lediglich gegen das Recht ihres Waliy verstößt, wenn sie einen ihr nicht ebenbürtigen Mann heiratet. Der Waliy hat somit die Möglichkeit seine Schutzbefohlene in eine Ehe mit einem Nicht-Ebenbürtigen gehen zu lassen, ohne gegen ALLAAHs Gebot zu verstoßen. Somit ist die Angelegenheit der Verheiratung einer Frau resp. deren Heirat in Al-mu’aamalaat anzusiedeln, also innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen – *haqqul-’ibaaad* – und nicht in die rituellen Handlungen im engeren Sinne – *Al-’ibaadaat*.²⁸

1.4. Geisteswissenschaftliche Perspektiven auf die Ebenbürtigkeit

Die Ebenbürtigkeit im Allgemeinen und das Kriterium des Vermögens im Speziellen betreffend gilt es anthropologisch und soziologisch, die korrelierenden Phänomene der Heterogamie²⁹ und Homogamie auf die heutige Gesellschaft angewandt zu betrachten: Die jetzige Gesellschaft kennt das Phänomen der Hypergamie in dem ethnologischen Sinn, dass eine Frau in die höhere Schicht des Mannes heiratet. Andere Forscher – u. a. Burkart, Professor für Soziologie – weiten den Begriff allerdings auch auf andere sozioökonomische und soziodemographische Aspekte wie Alter, Körpergröße, Bildung, gesellschaftlicher Status usw. aus.³⁰ Burkart konstatiert in Bezug auf die Hypergamie drei Entwicklungen³¹:

²⁷ **Sahiih** Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage (Nikaah), Nr. 5091, Kapitel 67, Hadiith-Nr. 29, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/29> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

²⁸ **Muhammad Bnu-aadam**: Woman who marries herself without her Wali’s permission.

²⁹ Heterogamie beschreibt neutral die real erfolgte Partnerwahl zwischen zwei relativ unterschiedlichen Partnern, Homogamie ist das Gegenstück dazu und steht für die real erfolgte Partnerwahl zwischen zwei relativ ähnlichen Partnern, siehe: Müller-Dincu: Gemischt-nationale Ehen zwischen deutschen Frauen und Ausländern in der Bundesrepublik: eine familiensoziologische Analyse ihrer Situation und Problematik, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung -BIB- (Hrsg.), 1981, S. 57, in: Ruenkaew, Pataya: Heirat nach Deutschland: Motive und Hintergründe thailändisch-deutscher Eheschließungen, Campus Forschung, 2003, S. 38.

³⁰ Burkart, Günter: Lebensphasen — Liebesphasen: Vom Paar zur Ehe, zum Single und zurück? Springer-Verlag, 2013 [im Folgenden: Burkart: Lebensphasen], S. 69.

³¹ Ebenda.

- Der Modernisierungsprozess hat zur Folge, dass die Bedeutung der Hypergamie sinkt und somit auch die Barrieren für die Heiratsmobilität.
- Mit steigender Bildungs-Homogamie nimmt auch die soziale Segmentierung zu.
- Tendenziell nimmt der Altersunterschied der Partner ab.

Trotz dieser Entwicklungen stellt Burkart fest, dass die kulturellen Wertemuster und normativen Regeln der Paarbildung innerhalb der Institutionen und Gelegenheitsstrukturen der Gesellschaft für den Mann einen höheren Sozialstatus vorsehen, aber auch, dass er größer und älter zu sein hat als die Frau.³²

Der Bamberger Soziologieprofessor Hans-Peter Blossfeld hat über mehrere Jahre das Heiratsverhalten der Deutschen untersucht und kommt zum selben Ergebnis insofern, als dass er eine Abnahme der Hypergamie feststellt. Lediglich ein Fünftel der Männer würde mit Frauen eine hypergame Ehe eingehen, im Gegensatz dazu seien es vor 50 Jahren noch 50% gewesen. Allerdings besteht in der hiesigen Gesellschaft immer noch die Tendenz zur Hypergamie, denn lediglich 8% der Männer, die eine heterogene Ehe eingehen, heiraten in die jeweils höhere Schicht hinein. Dies hängt damit zusammen, dass ein signifikanter Anteil an Frauen nicht bereit ist sich durch die Partnerwahl herabzustufen.³³

Dieses Heiratsverhalten hat übrigens zur Folge, dass sich die Gesellschaftsschichten weniger durchmischen und somit die Schere zwischen den Familien unterschiedlicher Einkommensniveaus immer weiter auseinander geht.³⁴ Vor dem oben beschriebenen Hintergrund der Tendenz zur Hypergamie in der hiesigen Gesellschaft kann die Sicht der Hanafiyyah ressourcen- und klientinnenorientiert ausgelegt werden: Frauen haben ein Anrecht darauf, potenzielle Ehekandidaten vorgestellt zu bekommen, die ihnen ausschließlich ebenbürtig oder aber eben – zumindest in einigen Kategorien – überlegen sind.

In diesem Zusammenhang kann man den Beitrag, den die geforderte bzw. geförderte Hypergamie zur Einkommensumverteilung in der Gesellschaft leistet, besonders hervorheben.

³² Burkart: Lebensphasen, S. 60.

³³ Unterreiner, Viktoria: Wie Frauen die soziale Spaltung vorantreiben (12.05.2008) [im Folgenden: Unterreiner: Wie Frauen die soziale Spaltung vorantreiben], in: <https://www.welt.de/wirtschaft/article1987626/Wie-Frauen-die-soziale-Spaltung-vorantreiben.html> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

³⁴ Ebenda.